

Beitragsordnung für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Märkischen Kita und Schule gGmbH Cottbus in der Stadt Cottbus

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

§ 2 Beitragsschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 4 Beitragshöhe

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

§ 6 Festsetzung des Beitrags

§ 7 Erlass des Beitrags

§ 8 Hinweis auf Übernahme/Erlass des Elternbeitrages

§ 9 Auskunftspflichten und Datenschutz

§ 10 Kündigung des Betreuungsverhältnisses von Seiten des Trägers

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

Anlagen:

Beitragstabellen

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254) in Verbindung mit §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.08.2018 hat die Märkische Kita und Schule gGmbH Cottbus folgende Beitragsordnung über die Erhebung des Beitrags für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Märkischen Kita und Schule gGmbH Cottbus in der Stadt Cottbus festgelegt.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Märkische Kita und Schule gGmbH Cottbus betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Beitragsordnung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Die Versorgung umfasst je nach Rechtsanspruch und Betreuungszeit, Frühstück, Vesper und Getränke.

(3) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem Beitragspflichtigen.

(5) Sollten die Aufnahme von Kinder aus Fremdgemeinden angestrebt werden, ist grundsätzlich die Zustimmung der Stadt Cottbus notwendig, die den Rechtsanspruch und die Kostenübernahme der Fremdgemeinde prüft.

(6) Die Elternbeiträge werden nachfolgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Kindergarten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahre

Hort Kinder im Grundschulalter

§ 2 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte, welche dem Betreuungsvertrag mit dem Einrichtungsträger geschlossen haben und die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Haben mehrere Personensorgeberechtigte den Betreuungsvertrag geschlossen und leben mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte. Ebenso wie der Rechtsanspruch und der Betreuungsvertrag mit dem Beginn der Eingewöhnungszeit beginnt, so gilt dies auch für die Zahlungspflicht des Elternbeitrages.

(2) Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben und wird in voller Höhe bis zum 5. des laufenden Monats vom Trägers mittels Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen, in Rücksprache mit der Sachbearbeitung für Elternbeiträge, kann der Elternbeitrag auf das Konto des Trägers zum 05. des Monats überwiesen werden.

(3) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, muss ein anteiliger Elternbeitrag berechnet werden. Bei der Berechnung des anteiligen Beitrages wird der Monat zu 20 Tagen berechnet.

(4) Die Beitragsschuld für das angemeldete Kind besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).

(5) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Beitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(6) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Ausnahmen sind nach den Regelungen im Betreuungsvertrag möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, insbesondere der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Beitragssatz ist der anliegenden Beitragstabelle zu entnehmen.

(2) Unterhaltsberechtig im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.

(3) Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen (Jahresbruttoeinkommen) der Eltern im vorangegangenen Kalenderjahr abzüglich der Werbungspauschale oder der nachgewiesenen erhöhten Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.

Zum Einkommen gehören unter anderem:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Beitragsschuldner (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt)
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungs-zuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

Nicht zur Berechnung herangezogen werden:

- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (4.Kapitel) und Pflegegeld - Hilfe zur Pflege (7.Kapitel)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Stipendien
- Kindergeld nach dem EStG
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Eigenheimzulage nach Eigenheimzulagengesetz

(4) Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

(5) Das Einkommen ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommenssteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z.B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann in diesem Fall von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.

(6) Die Unterlagen sind vor Beginn des neuen Kitajahres bis zum 31.05. vollständig einzureichen. Bei Neuaufnahmen sind die Einkommensunterlagen innerhalb von 4 Wochen vor Aufnahme des Kindes in der Verwaltung der MKuS gGmbH Cottbus abzugeben.

(7) Es erfolgt bei der Ermittlung des Einkommens keine Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten.

(8) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können für die jeweilige Kita – Jahr auch die Einkünfte des Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen, in welchem das betreffende Kita – Jahr begonnen hat.

(9) Jede Veränderung der familiären und finanziellen Verhältnisse ist dem Einrichtungsträger unaufgefordert mitzuteilen.

(10) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag nach der entsprechenden Elternbeitragstabelle festgesetzt.

(11) Überschreitet das Jahresbruttoeinkommen der Eltern die Elternhöchstgrenze, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden, wenn dies vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Höchstbeitrag wird damit auf Antrag festgesetzt.

(12) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita – Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte mit einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden aufgenommen werden. Dafür wird ein Tagessatz in Höhe von:

- 32,00 Euro für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren
- 21,00 Euro für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt alt
- 18,00 Euro für Kinder im Grundschulalter

festgesetzt.

(13) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Die entstehenden Kosten für die Betreuung in der Kindertagesstätte werden mit dem Elternbeitrag erhoben. Es ergeht eine gesonderte Mitteilung.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

(1) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personenberechtigten Eltern gesondert zur Elternbeitragsberechnung herangezogen.

(2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresbruttoeinkommens des jeweiligen Personensorgeberechtigten, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der personenberechtigten Eltern.

(3) Übt lediglich ein Elternteil die Personensorge für das betreute Kind aus, wird der Elternbeitrag nach dessen Jahresbruttoeinkommen, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder für den vollen Monat erhoben.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kita Jahres per Mitteilung über die Höhe des Elternbeitrages festgelegt. Die Ermittlung und die Festsetzung erfolgt zum 01.08 jeden Jahres bzw. bei Aufnahme eines Kindes.

(2) Im Falle des Punktes 4 Absatz 5 Satz 3 erhalten die Personensorgeberechtigten eine vorläufige Mitteilung über die Festsetzung des Elternbeitrages. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Mitteilung ersetzt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

(1) Gegenüber Personenberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII nicht zu zumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. Dies ist der Fall, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§2 und 3 des AsylbLG erhalten oder die Eltern des Kindes Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz WoGG beziehen. Hierfür sind die Leistungsbescheide des aktuellen Kalenderjahres einzureichen.

(2) Besucht ein Kind im letzten Kita – Jahr vor der Einschulung die Kindertagesstätte, wird für dieses Jahr kein Elternbeitrag erhoben. Die Personensorgeberechtigten erhalten darüber eine gesonderte Mitteilung.

§ 8 Hinweis auf Übernahme/Erlass des Elternbeitrages

(1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise durch den Einrichtungsträger erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Elternbeitrages unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet der Träger der Einrichtung nach pflichtgemäßen Ermessen.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe der nachfolgenden Pauschalen:

- in der Krippe:

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden	52,00 €/Monat (Tagessatz 2,60 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden	54,00 €/Monat (Tagessatz 2,70 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden	56,00 €/Monat (Tagessatz 2,80 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden	58,00 €/Monat (Tagessatz 2,90 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden	60,00 €/Monat (Tagessatz 3,00 €)

- im Kindergarten:

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden	42,00 €/Monat (Tagessatz 2,10 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden	42,00 €/Monat (Tagessatz 2,10 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden	43,00 €/Monat (Tagessatz 2,15 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden	45,00 €/Monat (Tagessatz 2,25 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden	47,00 €/Monat (Tagessatz 2,35 €)

- im Hort:

tägliche Betreuungszeit bis zu 4 Stunden	38,00 €/Monat (Tagessatz 1,90 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden	38,00 €/Monat (Tagessatz 1,90 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden	38,00 €/Monat (Tagessatz 1,90 €)

tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden	39,00 €/Monat (Tagessatz 1,95 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden	40,00 €/Monat (Tagessatz 2,00 €)

(3) Für Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform leben und eine vollstationäre Jugendhilfeleistung nach § 19 SGB VIII erhalten, und für Kinder, für die ein (Amts-)Vormund per Gesetz ernannt wird, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 9 Auskunftspflichten und Datenschutz

(1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen des Trägers schriftlich das zur Bemessung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung anzugeben und nachzuweisen.

(2) Im Übrigen sind die Elternbeitragsschuldenden verpflichtet dem Einrichtungsträger alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger der Einrichtung ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Kündigung des Betreuungsverhältnisses von Seiten des Trägers

(1) Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag unter Einhaltung der Frist von einem Monat zum Kalendervierteljahr kündigen.

(2) Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung des Kinderschutzes ordentlich gekündigt werden, wenn der Beitragsschuldende mit der Zahlungsverpflichtung für zwei Monate und /oder sonstigen Differenzzahlungen bezüglich des Elternbeitrages im Rückstand ist.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung des Trägers vom 01.08.2016 außer Kraft.

Änderungen der Beitragsordnung werden den Beitragsschuldnern mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Den Beitragsschuldner steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu ihren Gunsten sind, das Recht zu, den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Beitragsschuldner in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

Cottbus, 21.06.2019

Anja Lehnigk
Geschäftsführung